

Freizeitinfrastruktur-Nutzungssteuer der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am 21.09.2023 die 1. Änderungssatzung zur Freizeitinfrastruktur-Nutzungssteuer beschlossen:

Artikel I

§1 Allgemeines

Die Stadt Raunheim erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet (Freizeitinfrastruktur-Nutzungssteuer) als örtliche Aufwandsteuer.

§2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem in der Stadt Raunheim gelegenen Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz oder ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; eine tatsächliche Inanspruchnahme der Beherbergungsmöglichkeit muss nicht erfolgen. Privat und beruflich veranlasste Übernachtungen sind gleichwertig zu behandeln.
- (2) Der Möglichkeit der Übernachtung nach Abs. 1 steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z.B. Tageszimmer) gleich, sofern die Überlassung entgeltlich erfolgt.

§3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung (§2) aufgewendete Betrag einschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in das auf die Beherbergungsleistung und sonstige Dienstleistungen entfallende Entgelt nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis, der Pauschalpreis abzüglich 5,00 EUR für Frühstück und 7,50 EUR für jede sonstige im Pauschalpreis inbegriffene Mahlzeit.

§4 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs.
- (2) Personen, die nebeneinander die Bettensteuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt bei einer Bemessungsgrundlage gemäß §3 4 % des Bruttoübernachtungspreises.
- (2) Nimmt ein Übernachtungsgast mehr als 14 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten in Anspruch, ist die Inanspruchnahme der weiteren Übernachtungsmöglichkeiten nicht mehr steuerpflichtig.
- (3) Tageszimmer unterliegen keiner Besteuerung.
- (4) Jugendliche unter 10 Jahren und Studenten sind nach Vorlage eines gültigen Schüler- und Studentenausweises von der Steuer befreit. Der jeweilige Nachweis und die entsprechende Rechnung müssen in der Freizeitinfrastruktur-Nutzungssteuererklärung beigelegt sein. Andernfalls wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§6 Entstehung der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistungen nach § 2.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, der Stadt Raunheim — Steueramt — bis zum 15.Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und darin die Steuerschuld selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben werden. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung
- (4) Die Steuer wird vorbehaltlich des Abs. 6 mit Einreichung der Steueranmeldung fällig. Bei Festsetzung der Steuer durch einen Schätzungsbescheid ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und an die Stadt Raunheim zu entrichten.
- (5) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Stadt Raunheim — Steueramt — auf Anforderung Nachweise, insbesondere Rechnungen, Quittungsbelege und Auszüge des Buchungsverfahrens, für das jeweilige Quartal im Original vorzulegen. Die Nachweise nach Satz 1 können beispielsweise Ablichtungen oder auf andere Weise, z.B. auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern, übermittelt werden. § 3 Abs. 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes bleibt unberührt.
- (6) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige seinen Erklärungspflichten nach Abs. 2 oder Nachweispflichten nach Abs. 3 nicht nachkommt. Die Steuer wird in diesem Fall am Tag nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, so hat der/die Steuerpflichtige eine geänderte Anmeldung innerhalb eines Monats einzureichen.
- (8) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 3 Abs. 1 KAG i.V.m. § 152 AO in 10 v.H. der Gesamtsteuer.

§ 7

Anzeigepflichten, Mitwirkungspflichten

- (1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, das erstmalige Angebot von entgeltlichen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben unverzüglich der Stadt Raunheim — Steueramt — mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowieso Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Raunheim — Steueramt — die Beherbergungsbetriebe im Stadtgebiet Raunheim mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden. Hat der Steuerpflichtige seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung und Einreichung von Nachweisen nach §6 nicht erfüllt, sind die in Satz 1 genannten Unternehmen zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und aller zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet, insbesondere zur Auskunft, ob und in welchem Umfang Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Entgelte dafür zu entrichten waren.

§8

Prüfungsrecht

- (1) Auf die Steuerpflichtigen finden die Vorschriften der Abgabeordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt Raunheim ist befugt, die Angaben des Steuerpflichtigen und des nach § 7 Abs. 2 zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

§9

Datenverarbeitung, Datenspeicherung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Bettensteuer nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung folgender Daten durch die Stadt Raunheim — Steueramt — zulässig:
 1. Personenbezogene Daten werden erhoben über
 - a) Name und Adresse des Betriebs
 - b) Kontaktdaten des Betriebsinhabers / der Betriebsleitung (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail, Webadresse, Geburtsdatum)
 - c) Bankverbindung
 - d) Anzahl der Übernachtungen gesamt
 2. Die Datenerhebung nach Nr. 1 erfolgt durch
 - a) Abgabe von Erklärungen und Mitteilung von Tatsachen durch den Steuerpflichtigen sowie
 - b) durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungs- und Einwohnermeldeämtern, Gewerbeämtern, Sozialversicherungsträgern, Bundeszentralregister, Finanzämtern, Gewerbezentralregister.
 - c) Online Eingabe – Meldesoftware (Kommune)
 - d) Elektronische Datenübermittlung per Schnittstellenanbindung — zwischen Meldesoftware (Kommune) und Softwareprodukt der Beherbergungsstätte.
 3. Weitere Maßnahmen hinsichtlich der DS-GVO relevanten Themen wie Datenübertragung, weitere Datenverarbeitung und Datenlöschung etc. sind darüber hinaus in der Verfahrensdokumentation festgelegt und nicht Bestandteil dieser Satzung
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden

§10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - die Steueranmeldung gem. § 6 Abs. 3 der Satzung nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt.
 - seiner Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen gem. § 6 Abs. 6 der Satzung nicht oder verspätet nachkommt.
 - seiner Verpflichtung gem. § 6 Abs. 7 der Satzung zur Einreichung einer berechtigten Steueranmeldung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer der Stadt Raunheim vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen macht bzw. die Stadt Raunheim vorsätzlich oder leichtfertig in Unkenntnis über steuerrechtliche Tatsachen lässt und damit Steuervorteile erlangt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße 50,00 EUR bis 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Raunheim.

Artikel II

§12

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. des Monats, der auf die Bekanntmachung folgt, erbracht werden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den 22.09.2023

Der Magistrat der
Stadt Raunheim

Rendel
Bürgermeister